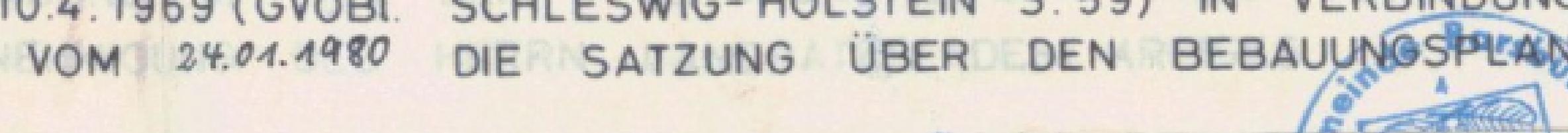


SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4.4-GEBIET: WESTLICH DER STRASSE AM HEIDBERG

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ VOM 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVObI. SCHLESWIG-HOLSTEIN S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9.12.1960 (GVObI. SCHLESWIG-HOLSTEIN S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.01.1980 DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

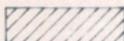


1. MASSNAHMEN ZUR GESTALTUNG:

- 1.1 DIE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN GEMÄSS § 9 Abs.1 Nr. 25 a SIND ZU BEPFLANZEN UND GEMÄSS § 9 Abs.1 Nr. 25 b ZU ERHALTEN.
- 1.2 INNERHALB VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEDLICHER ART, SOWIE EINE BEPFLANZUNG MIT MEHR ALS 0.70m HÖHE, BEZOGEN AUF DAS STRASSENIVEAU, UNZULÄSSIG.
- 1.3 DIE GRÜNFLÄCHEN DES KINDERSPIELPLATZES SIND ALLSEITIG 2.00m BREIT MIT GEHÖLZEN, DEREN BESTANDTEILE UND FRÜCHTE UNGIFTIG SIND, ZU BEPFLANZEN UND ZU ERHALTEN.
- 1.4 DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR STRASSE HIN MIT EINEM 30cm HOHEM MAUERSOCKEL ABZUGRENZEN.
- 1.5 AUF DEM SOCKELMAUERWERK KANN WAHLWEISE EIN HOLZ - ODER METALLZAUN ERRICHTET WERDEN. DIE GESAMTHÖHE DER EINZÄUNUNG DARF EINSCHL. 30cm SOCKELMAUERWERK 0.70m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 1.6 DIE SOCKELHÖHEN DER WOHNGEBÄUDE WERDEN FESTGESETZT MIT 0.30m BIS 0.60m ÜBER DER HÖHE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES.
- 1.7 DIE ANSICHTSFLÄCHEN DER WOHNGEBÄUDE SIND IN PUTZ- ODER VERBLENDMAUERWERK AUSZUFÜHREN.
- 1.8 ES SIND NUR WALM - ODER SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30° - 48° ZULÄSSIG. DIE DACHEINDECKUNG DER WALM - u. SATTELDÄCHER IST MIT DUNKLER DACHPFANNE AUSZUFÜHREN.
- 1.9 DIE GARAGEN HABEN SICH DEM WOHNGEBÄUDE IN DER AUSFÜHRUNG ANZUPASSEN.
- 1.10 DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IN DEN BEREICHEN MIT EINER GFZ 0.35 DÜRFEN 500qm JE BAUGRUNDSTÜCK UND MIT EINER GFZ 0.30 = 600qm JE BAUGRUNDSTÜCK NICHT UNTERSCHREITEN.
- 1.11 AUF DEN FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEM. § 9 (1) 24 BBauG. ERFORDERLICH SIND, SIND INSBESONDERE WÄNDE, FENSTER u. TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM SINNE § 62 (1) u. (2) LBO BAULICH DERART AUSZUBILDEN, DASS EIN MINDESTSCHALLDÄMMMASS VON 35 dB ERREICHT WIRD.
- 2.1 NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO, SOWEIT SIE AUSSERHALB ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN LIEGEN, SIND GEMÄSS § 23 Abs. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.

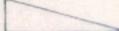
I.

FESTSETZUNGEN - PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNGEN - RECHTSGRUNDLAGE

<p>WA</p> <p>I</p> <p>GFZ 0.30</p> <p>GFZ 0.35</p>	<p>ALLGEM. WOHNGEBIET</p> <p>ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE</p> <p>GESCHÖSSFLÄCHENZAHL</p>	<p>§ 4 BauNVO + § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG.</p>
	NUR EINZEL - u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG.
	BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG.
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN:</u> STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANL. (TRAFOSTATION)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG.
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG.
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG.
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BE- LASTENDE FLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG.
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG.
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG.
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG.
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN (GROSSGRÜN) min 2.00m HOCH	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG. in Verb. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG.
	BÄUME u. STRÄUCHER (KNICK) SIND ZU ERHALTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG.

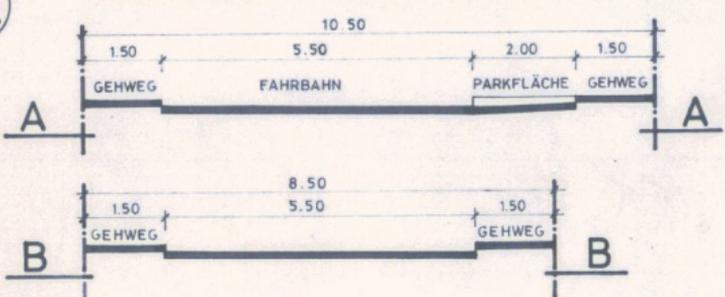
II.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	FLURSTÜCKGRENZEN
	ZUKÜNFTIGE FLURSTÜCKGRENZEN
	ENTFALLENE FLURSTÜCKGRENZEN
	PARZELLENBEZEICHNUNG
	SICHTFLÄCHEN.

III.

STRASSENQUERSCHNITT A + B

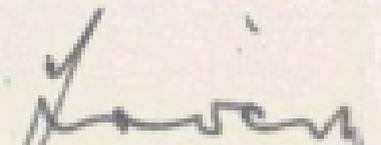


M.1:100

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 u. 9 DES BBauG. AUF
DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE
VERTRETUNG VOM 25.11.1970. DURCH DEN PLANVERFASSER
R. HEINZ FRANZKE - ARCHITEKT - MITGL. DER ARCHITEKTENKAMMER.

BARSBÜTTEL, DEN 25.02.1980

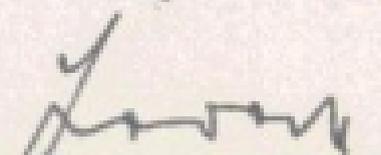



DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BE-
GRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.11. BIS 13.12.1979
NACH VORHERIGER AM 05.11.1979. ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACH-
UNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN
DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN,
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BARSBÜTTEL, DEN 25.02.1980




DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30.11.1973 SOWIE
DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAU-
LICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Bad Oldesloe

, DEN 20.12.1973



Erneut Bescheinigt:

Bad Oldesloe den

20.7.79

Reg.-Verm.-Rat

[Signature]
REG. VERM. DIREKTOR

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS
DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.01.1980 GEBILLIGT.

BARSBÜTTEL, DEN 25.02.1980

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 24.01.1980
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES HERRN LAND-
RAT DES KREISES STORMARN VOM 09.04.1980 AZ: 61/34-62.009 (4.4)
MIT AUFLAGEN ERTEILT.

BARSBÜTTEL, DEN 20.06.1980



[Handwritten signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS
DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.05.1980 ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRAT
VOM 07.07.1980 AZ: 61/34-62.009 (4.4) BESTÄTIGT.
BARSBÜTTEL, DEN 26.07.1980



[Handwritten signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
BARSBÜTTEL, DEN 26.07.1980



GEMEINDE BARSBÜTTEL
- DER BÜRGERMEISTER -

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 26.07.1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

BARSBÜTTEL, DEN 26.07.1980



DIENSTSIEGEL



GEMEINDE BARSBÜTTEL
- DER BÜRGERMEISTER -